

Leitlinien der Stadt Wülfrath zur Förderung von Jugend-, Sport- und Kulturverbänden

Der Stadtjugendring, der Stadtkulturbund und der Stadtsportbund mit ihren angeschlossenen Mitgliedsvereinen leisten einen wichtigen und zumeist ehrenamtlichen Beitrag zu einer attraktiven Infrastruktur für die Einwohnerinnen und Einwohner in der Stadt Wülfrath.

Mit ihrem Engagement und ihren vielfältigen Angeboten unterstützen sie die strategischen Ziele des Rates der Stadt Wülfrath und tragen damit aktiv zur Weiterentwicklung der Stadt bei.

Gefördert werden nur gemeinnützig tätige Vereine, die im Stadtjugendring, Stadtsportbund oder Stadtkulturbund aktiv sind und sich zur Einhaltung folgender Ziele verpflichten:

- Gleichbehandlung aller Menschen, unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion und wirtschaftlicher Situation durch Öffnung der Angebote für alle Einwohnerinnen und Einwohner
- Berücksichtigung von Einwohnerinnen und Einwohner mit Inklusionsbedarf bei der Planung der Angebote
- Beachtung des Kinderschutzes/ Schutz vor (sexualisierter) Gewalt, durch Sensibilisierung der Mitglieder und Einholung erweiterter polizeilicher Führungszeugnisse für alle Tätigen, die mit Minderjährigen arbeiten
- Unterstützung zur Erreichung der Klimaziele, z.B. durch Verwendung von Mehrweggeschirr bei Veranstaltungen

Die durch den Rat der Stadt Wülfrath genehmigten Zuschüsse werden innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung für das jeweilige Haushaltsjahr an den Stadtjugendring, den Stadtkulturbund und den Stadtsportbund ausgezahlt.

Damit wird eine kontinuierliche Arbeitsfähigkeit der Verbände gewährleistet. Eine Doppelförderung von Angeboten und Maßnahmen aus städtischen Finanzmitteln ist ausgeschlossen.

Die tatsächliche Höhe der Fördermittel bemisst sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

Die jeweilige Satzung von Stadtjugendring, Stadtsportbund und Stadtkulturbund regelt die Verteilung und Abrechnung der Zuschüsse der angeschlossenen, gemeinnützig tätigen Mitgliedsvereine.

Ein jährlicher Verwendungsnachweis über den Einsatz des gewährten Gesamtzuschusses wird der Verwaltung der Stadt Wülfrath bis zum 31. März des Folgejahres vorgelegt.

Im Ausnahmefall können Zuschüsse zweckgebunden und nach Beantragung für kommende Jahre zurückgestellt werden.

Diese Leitlinien treten zum 01.01.2020 in Kraft